

sicherungssumme hinausgehen. Das Erstere würde gegen den Zweck der Anstalt laufen, das Letztere gesetzwidrig sein. Die Regierung habe daher auf den Vorschlag nicht eingehen können; wollten Privatleute sich gegenseitig Unterstützung gewähren, so sei dieß Sache des freien Willens; allein eine gesetzliche Bestimmung eintreten zu lassen, scheine nicht zweckmäßig zu sein.

Der Abg. Steiger erbittet sich eine Auskunft darüber, wie es mit solchen Anstalten gehalten werden solle, die bereits eine gesetzliche Sanction erhalten, und ihre Wohlthätigkeit bewährt hätten. In Frauenstein sei eine derartige Anstalt, wo dergleichen Beiträge durch Führen, Strohvertheilung u. s. w. geleistet würden. Dadurch werde bewirkt, daß den Theilnehmern Interesse an der Sache beigebracht werde. Es würde die Controle über die Vernachlässigung des Feuers weit größer, und der Eifer beim Löschen erhöht. — Abg. Kour sucht darzuthun, daß solche Anstalten wohl bestehen könnten, wenn sie sich nur auf Naturalbeiträge beschränkten, und bezieht sich dabei auf das Beispiel anderer Staaten.

Hierauf erfolgt die Abstimmung, durch welche die Mehrheit der Kammer die Aufnahme des beantragten Zwischenparagraphen nicht genehmigt.

§. 9. lautet:

(Behörden zu Verwaltung der Anstalt). „Zur Leitung der ganzen Anstalt und Handhabung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften besteht eine dem Ministerio des Innern untergeordnete Commission. — Sämmtliche Unterobrigkeiten der Kreislande haben von gedachter Commission in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Befehle anzunehmen und solche zu vollziehen.“

Die Deputation hatte hiezu nichts erinnert, und wird dieser §. sofort einstimmig von der Kammer angenommen.

§. 10. enthält Folgendes:

(Fortsetzung). „Als Unter- oder Ortsbehörden in Brandversicherungs-Angelegenheiten, an welche die Verfügungen der Commission ergehen, sind zu betrachten:

a) Die königlichen Justizämter,

b) die Stadträthe,

c) die Patrimonialgerichtsstellen in Städten und auf dem Lande.

Wegen des Ressortverhältnisses zwischen der Brandversicherungs-Commission und den Ortsobrigkeiten in den Schönburgischen Receptherrschaften bewendet es noch zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung.“

Die Deputation bemerkt hiezu:

Bei den verschiedenen organischen Veränderungen, welche bei den Behörden unseres Vaterlandes theils noch bevorstehen, theils schon eintraten, dürfte es angemessener sein, statt der §. 10. lit. a. b. und c. beliebigen speciellen Bezeichnung einen solchen allgemeinen Ausdruck zu wählen, aus dem hervorgeht, daß diese Angelegenheiten nicht von den Justizbehörden, sondern von den Administrationsbehörden ressortiren, was auch für alle diejenigen Unterbehörden, welche die Administration und die Justizpflege noch in sich vereinigen, so lange als dieß der Fall ist, anwendbar wäre. — Die Deputation schlägt daher den Ausdruck:

„ordentliche Obergkeiten in Verwaltungssachen“

und dem gemäß, statt der Fassung der ersten Periode im Gesetzentwurfe, folgende Fassung vor:

„Als Unter- oder Ortsbehörden in Brandversicherungs-Angelegenheiten, an welche die Verfügungen der Commission erge-

hen, sind die ordentlichen Ortsobrigkeiten in Verwaltungssachen zu betrachten.“

Abg. Claus: Ein geehrter Abgeordneter aus Dresden hat gestern darauf hingewiesen, daß wohl unbezweifelt die Kreisdirectionen auf das neue Affecuranzinstitut wesentlichen Einfluß erlangen würden. Sei es nun durch dieses Regierungsorgan oder auf andere Weise, so muß ich doch dringend zum Besten der Sache wünschen, daß keines Falls den Localverwaltungsbehörden in unterer Instanz die Administration der Anstalt allein überlassen werde.

Das neue Institut setzt eine Revision der Cataster voraus zu seiner Begründung. Eine solche läßt sich ohne Leitung besonders dazu ernannter Beamten kaum denken. Uehnliche Revisionen des Brandversicherungscatasters sollten aber auch künftig nicht bloß unter der unmittelbaren Einwirkung der Localbehörden statt finden. Glaubt man auch dem Staate nicht allzuviel aufbürden, manche Ersparnisse durch Administrationen der Communen ermöglichen zu müssen, so hat man sich doch wohl davor in Acht zu nehmen, allgemeine Angelegenheiten, die weniger gut und sicher in den Händen der Localautoritäten ruhen, der Regierungsfürsorge zu entziehen. Der königl. Commissar hat geäußert, wie bedenklich es sei, Localbehörden zwischen dem allgemeinen Landes-Institute und solchen Interessen, welche ihrer Pflicht näher liegen, in Conflict zu bringen. Es kann aus der Erfahrung nicht weggeläugnet werden, daß große Uebelstände, einmal die Richtigkeit der Versicherungen betreffend, dann die Brandschäden-Vergütungen anlangend, aus der seitherigen Geschäftsführung erwachsen sind. Man wolle daher ja nicht die Anstellung erforderlicher Beamten zu ängstlich berechnen, eines Aufwandes, der diesem Institute erwachsen könnte, aber reichlich Zinsen tragen muß. Der Einfluß der Localbehörden bei der Brandversicherungsanstalt muß gemindert werden, um schnell durch eine neue Leitung die Anstalt in ein besseres Gleis zu führen. Erlaubte ich mir schon bei erster Berathung über das Affecuranzgesetz die Erwartung auf eine gänzliche Regie-Reform auszusprechen, so muß ich heute bei dem §. 10. beantragen:

Daß es der 2. Kammer gefallen möge, im Einverständnisse mit der ersten Kammer bei hoher Staatsregierung in der Schrift über den vorliegenden Gesetzentwurf die Erwartung auszudrücken, daß man die neue Landesbrandaffecuranz-Anstalt als ein in der Anwendung so wichtiges und schwieriges Institut in seinen nächsten und directen Geschäftsbeziehungen zu den Versicherten nicht lediglich zu den Localbehörden ressortiren lassen, sondern dazu bestimmte königl. Bezirksbeamtete unter Beistand von Deputirten der Localbehörde (Obrigkeit und Gemeindevertretung) beauftragen werde.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Dem Grunde, der dem Antrage zur Basis diene, könne er nur beipflichten. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Verwaltung in dieser Hinsicht sehr mangelhaft sich gestalte, und gewiß sei es, daß die ganze Reform den praktischen Werth nicht haben werde, wenn nicht zugleich eine neue Verwaltung in's Leben trete. Un-